

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Cathrin Zengerling LL.M. (Ann Arbor)

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

www.rae-guenther.de

05.05.2014

13/0964V/J/mj

Sekretariat: Frau Krey

Tel.: 040-278494-23

Handreichung

**Zum Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz
(AEG) für die Errichtung einer festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) als
Tunnelbauwerk zwischen Puttgarden und Rødby**

Deutscher Vorhabenabschnitt

Auslegung bis 05. Juni 2014

Einwendungsfrist: 03. Juli 2014

1. Bedeutung des Verfahrens

Die feste Fehmarnbeltquerung (FBQ, Tunnelbauwerk) ist der unselbständige Teil des Projekts „Eisenbahnachse Fehmarnbelt“ mit Folgewirkungen für die Hinterlandanbindungen (Schiene und Straße). Die Folgewirkungen des Tunnelbauwerks, und zwar die straßenverkehrlichen Auswirkungen auf die B 207 / E 47 sowie auch insbesondere die verursachten schienengebundenen Güterverkehre auf die geplante Schienenhinterlandanbindung sind im Verfahren zu betrachten. Es ist daher ratsam, dass sich auch diejenigen an dem Planfeststel-

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

lungsverfahren mit Einwendungen beteiligen, die lediglich durch diese Fernwirkungen des Tunnelbauwerks betroffen sind.

Betroffenen auf der Insel Fehmarn, die ggf. durch Flächeninanspruchnahmen, Auswirkungen der 6,5 Jahre dauernden Bauzeit oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden, raten wir zu einer Beteiligung im Verfahren. Denn sonst muss die Planung so hingenommen werden, wie sie kommt.

Nur wer rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, ist berechtigt sich an dem Erörterungstermin zu beteiligen und ggf. den Planfeststellungsbeschluss gerichtlich überprüfen zu lassen.

Sie sollten während der Auslegungsfrist bis einschließlich zum 05.06.2014 die Unterlagen einsehen, um Ihre Betroffenheit zu identifizieren und zu Ihren Belangen bis zum 03.07.2014 schriftlich Einwendungen zu erheben.

2. Erschließung der Planunterlagen

Die Planfeststellungsunterlagen bestehen aus 22 Ordnern mit insgesamt 29 Anlagen. Um sich zurechtzufinden, sollten Sie sich auf die Übersichtspläne im Ordner 1 konzentrieren und ggf. den Erläuterungsbericht einsehen. Flächenbetroffene auf der Insel Fehmarn sollten das Grundstücksverzeichnis mit Grundverkehrsplan prüfen.

Wir werden mit unserer Gesamteinwendung für die von uns vertretenen Städte, Gemeinden und Ämter aber auch das Wesentliche herausarbeiten. Sofern Sie sich am Verfahren ebenfalls beteiligen möchten ist es hilfreich, wenn Sie Ihre persönliche Betroffenheit zusätzlich mit Hilfe der Mustereinwendung konkretisieren würden. In der Bekanntmachung weist die Anhörungsbehörde darauf hin, dass die Einwendung den geltend gemachten Belang (Rechtsgut) und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen soll. Dies ist wichtig. Sie können aber auch alles andere einwenden, wie verkehrliche Auswirkungen, Naturschutz, Ostsee-Gewässerschutz etc.

Bitte beachten Sie, dass eine Versendung Ihrer Einwendung per E-Mail an die Anhörungsbehörde nicht rechtswirksam ist. Bitte versenden Sie Ihre Einwendung vorab per Telefax an die Anhörungsbehörde und per Post oder geben Sie Ihre Einwendung bei dem auslegenden Amt ab. Bewahren Sie bitte von Ihrer Einwendung eine Kopie auf. Denn Gegenstand der Erörterungen sind Ihre Einwendungen, die anderer Betroffener aber auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die der anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände.

Rechtsanwältin
Dr. Michéle John